

# Heilpädagogischer Verein Küsnacht

## Statuten 2023

### I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen "Heilpädagogischer Verein Küsnacht" existiert ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Küsnacht (ZH).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Der Verein bezweckt die Führung der vom Volksschulamt des Kantons Zürich anerkannten Sonderschule für den Bezirk Meilen gemäss den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
3. Der Verein kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, insbesondere kann er auch weitere Projekte mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung führen oder sich beteiligen. Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

### II. Mitgliedschaft

4. Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Mitarbeitende des Heilpädagogischen Vereines Küsnacht können Mitglied werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Gesuche um Mitgliedschaft können unbegründet abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod und bei juristischen Personen auch mit Konkursöffnung.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Heilpädagogischen Verein Küsnacht zuhänden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden. Schriftlich beinhaltet in diesen Statuten immer auch Mitteilungen per E-Mail.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag wiederholt schuldig, wird es automatisch ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### III. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat mindestens fünfzehn Tage vorher unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
  - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
  - d) Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften
  - e) Statutenänderungen
  - f) Behandlung der Ausschlussrekluse
  - g) Errichtung neuer Institutionen
  - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
  - i) Vergütungsreglement des Vorstandes
10. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
11. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Statutenänderung und Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr).
12. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
  - a) eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8

## **Vorstand**

13. Der Vorstand besteht (inkl. Präsidium) aus mindestens drei Personen die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsidium) und regelt die Unterschriftsberechtigung.
14. Den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht – unabhängig der Mitgliedschaft - ein Vorschlagsrecht für die Elternvertretung zu. Dem Vorstand gehört mindestens eine Elternvertretung an.
15. Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Kollegium (bestehend aus allen Lehrpersonen, welche an den vom Verein selbst betriebenen Schulinstitutionen eine Lehrtätigkeit ausüben) steht das Recht zu, eine Person als Beisitz mit beratender Stimme zu wählen.
16. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann Geschäfte an ein einzelnes Mitglied sowie Aufgaben und Kompetenzen an Mitarbeitende delegieren. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch elektronisch durchführen und dabei Beschlüsse auf diesem Weg fassen. Weiter können Be-

schlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt werden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

### **Revisionsstelle**

17. Die Revision erfolgt durch einen zugelassenen, neutralen Revisionsexperten/in. Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **IV. Finanzierung, Haftung und Auflösung des Vereins**

18. Der Verein finanziert sich aus:

- Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge von privaten Organisationen und Firmen
- Spenden, Legate und Zuwendungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Aufnahme von Darlehen bzw. Hypotheken

19. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

20. Die Auflösung des Vereins kann mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

21. Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer oder mehreren gemeinnützigen Institution in der Region mit ähnlicher Zielsetzung vermacht.

22. Diese Statuten ersetzen diejenige vom 9. Juni 2017 und sind an der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2023 angenommen worden. Sie treten umgehend nach der Genehmigung in Kraft.

Küsnacht, 20. Juni 2023

Theo Gerber  
Präsident Heilpädagogischer  
Verein Küsnacht

Franziska Langegger  
Geschäftsführerin